

Gemeinde Schöntal

Hohenlohekreis

Änderung und Neufassung der Hauptsatzung

Inhaltsübersicht der Hauptsatzung

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

§ 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss

§ 9 Umlegungsausschuss

IV. Bürgermeister

§ 10 Der Bürgermeister

V. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtungen von Ortschaften

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 16 Ortsvorsteher

§ 17 Örtliche Verwaltung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Gemeinde Schöntal

Hohenlohekreis

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal am 26.10.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Schöntal sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss
- 1.3 der Umlegungsausschuss

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seiner Stelle der nächste, nicht verhinderte oder nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 7.500,- Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und ständig Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes,
 - 2.1.1. Für die Einstellung von Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Beschäftigten wird eine Personalfindungskommission gebildet, die aus Vertretern der Verwaltung und drei Gemeinderatsmitgliedern besteht. Die drei Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat vor dem durchzuführenden Bewerberauswahlverfahren gewählt. Die Aufgabe der Personalfindungskommission besteht darin, aus dem Bewerberkreis die Bewerber auszusuchen, die sich dann dem Gesamtgremium Gemeinderat vorstellen. Mit Einstellung des Bewerbers erlischt die Aufgabe der Personalfindungskommission.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000,- Euro, aber nicht mehr als 8.000,-Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab der Dauer von 24 Monaten

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000,- Euro, aber nicht mehr als 10.000,- Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorverkaufs-rechten im Wert von mehr als 20.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3000,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,- Euro im Einzelfall aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs-planes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,-- Euro im Einzelfall,

- 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
- 2.4 Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB. 44 BauGB.

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschusses ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2, Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister

§ 10

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,-- Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Dauer von 24 Monaten
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,-- Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 3.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,-- Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 die Teilungsgenehmigung (§19 Abs. 3 BauGB)
- 2.16 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.17 Anlegung des Geldvermögens,
- 2.18 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften bis zu 230.000,-- Euro im Einzelfall sowie Rangrücktrittserklärungen bis zu diesem Betrag.

V. Ortsteile

§ 11

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
- Aschhausen
 - Berlichingen
 - Bieringen
 - Kloster Schöntal
 - Marlach
 - Oberkessach
 - Sindeldorf
 - Westernhausen
 - Winzenhofen
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens (Kloster Schöntal war die frühere Gemeinde Schöntal).

VI. Unechte Teilortswahl

§12

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2, Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Schöntal jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Aschhausen	1 Sitz
Wohnbezirk Berlichingen	3 Sitze
Wohnbezirk Bieringen	4 Sitze
Wohnbezirk Kloster Schöntal	1 Sitz
Wohnbezirk Marlach	2 Sitze
Wohnbezirk Oberkessach	4 Sitze
Wohnbezirk Sindeldorf	2 Sitze
Wohnbezirk Westernhausen	4 Sitze
Wohnbezirk Winzenhofen	1 Sitz

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 11 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmtem Namen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach §13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

in der Ortschaft Aschhausen	6 Mitglieder
in der Ortschaft Berlichingen	8 Mitglieder
in der Ortschaft Bieringen	10 Mitglieder
in der Ortschaft Kloster Schöntal	6 Mitglieder
in der Ortschaft Marlach	8 Mitglieder
in der Ortschaft Oberkessach	10 Mitglieder
in der Ortschaft Sindeldorf	8 Mitglieder
in der Ortschaft Westernhausen	10 Mitglieder
in der Ortschaft Winzenhofen	6 Mitglieder

(3) In den Ortschaften Kloster Schöntal und Winzenhofen wird für die Wahl der Ortschaftsräte die unechte Teilortswahl eingeführt. Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

3.1 Ortschaft Kloster Schöntal

Wohnbezirk Kloster Schöntal	4 Vertreter
Wohnbezirk Rossach	1 Vertreter
Wohnbezirk Eichelshof-Spitzenhof- Halsberg-Neusaß	1 Vertreter

3.2 Ortschaft Winzenhofen

Wohnbezirk Winzenhofen	5 Vertreter
Wohnbezirk Heßlingshof	1 Vertreter

Die räumlichen Grenzen der vorstehend genannten einzelnen Wohnbezirke sind jeweils deren frühere Gemarkungen und jetzigen Fluren gleichen Namens (Kloster Schöntal früher Schöntal)

- (4) Vor jeder regelmäßigen Ortschaftsratswahl ist die Sitzverteilung bei den Ortschaften mit unechter Teilortswahl zu überprüfen und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung anzupassen. Dabei ist auch zu überprüfen, ob die unechte Teilortswahl in den hier nicht genannten Ortschaften eingeführt wird oder nicht.

Ferner ist dabei auch zu überprüfen, ob die unechte Teilortswahl, soweit sie bisher eingeführt war wieder aufgehoben werden soll oder nicht.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere :
- 3.1 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.2 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeinde-bediensetzten,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
 - 3.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000,-- Euro im Einzelfall,
 - 3.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,-- Euro, im Einzelfall
 - 3.8. Verträge über Nutzung von Grundstücken gemeindeeigener Immobilien oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- Euro im Einzelfall,
 - 3.9 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 3.10 die Verpachtung der Jagd, des Fischwassers und der Schafweide.

3.11 Benennung von Straßen und Wegen

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.
- 4.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - 4.2 Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - 4.3. Dem Ortschaftsrat wird ein Bewirtschaftungsrecht eingeräumt. Die Höhe wird alljährlich im Haushaltsplan festgelegt.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Bürgermeister kann ihm in den Fällen des § 43 Abs. 2 (Widerspruch) und 4 (Eilentscheidung) GemO Weisungen erteilen.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Gemeinde Schöntal - Ortsverwaltung (Name der jeweiligen Ortschaft) mit Ausnahme von Kloster Schöntal.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. 07.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Schöntal, den 26. Oktober 2023

Joachim Scholz
Bürgermeister

AZ: 020.051